



Information für Betreiber von Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten über Anforderungen an die Trinkwasserversorgung

Allgemeines

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zum Händewaschen ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

Diese Informationen sollen auf mögliche Probleme bei der Trinkwasserversorgung in Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten aufmerksam machen und zur Einhaltung der Hygieneregeln beitragen.

Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschließlich der Untersuchung von Wasserproben sind kostenpflichtig und vom Betreiber dieser Wasserversorgungsanlagen zu zahlen.

Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Hierzu sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden. Der Hydrant muss durch das Wasserversorgungsunternehmen zugewiesen sein.

Es dürfen ausschließlich Leitungsmaterialien und Bauteile verwendet werden, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen, sauber und ausreichend druckbeständig sind sowie keine Beschädigungen aufweisen.

Anforderungen und Hinweise für die Nutzung von Schlauchleitungen:

- Es ist ein Nachweis über erfolgreiche Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (DVGW-Prüfzeichen) und entsprechend KTW-Empfehlungen erforderlich.¹⁾ **Gartenschläuche oder Feuerweherschläuche** und ähnliche, für Trinkwasser ungeeignete Materialien, dürfen nicht als Trinkwasserleitung genutzt werden und sind sofort auszutauschen.
- Die Leitungen sind ausschließlich für Trinkwasserzwecke zu verwenden.
- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme ist die Anlage gründlich zu reinigen und zu spülen, ggf. ist sie mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei zu spülen.²⁾
- Nach Stillstand (z.B. über Nacht) ist die Anlage gründlich zu spülen
- Die Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungsnetz ist so kurz wie möglich zu halten (Verwendung von möglichst kurzen Verbindungen mit kleinem Querschnitt von der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle)
- Die Leitungen sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen, um höhere Temperaturen und damit die Gefahr einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser zu vermeiden. Günstig ist ein steter geringer Durchfluss in den Leitungen.
- Die Anlage ist vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Die Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder Pfützen liegen.

- Die Verhinderung des Rückflusses aus der Anlage in das zentrale Verteilungsnetz ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Soweit keine Einzelabsicherung nach DIN 1988 ¹⁾ erfolgt, ist ein Mindestabstand von 3 Zentimetern zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z.B. in ein Spülbecken) erforderlich.
- Die gesamte Wasserversorgungsanlage ist täglich auf Unversehrtheit zu kontrollieren.
- Solange die Anlage nicht abgebaut wird, sind Stagnationsperioden zu vermeiden. Nach Außerbetriebnahme sind die Leitungen u. a. Bauteile sauber und trocken zu lagern und zu transportieren. Die Schlauchenden sind gegen eindringenden Schmutz zu sichern (Schlauchkappen, Stopfen).

Anforderungen und Hinweise für die Nutzung von Behältern/Tanks:

- Die Materialien müssen den Anforderungen des § 17 TrinkwV 2001 entsprechen. ³⁾
- Vor der Erst- und Wiederinbetriebnahme ist der Behälter gründlich zu reinigen und zu spülen. Ggf. ist mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei zu spülen. ²⁾
- Nach Betriebsschluss sind die Behälter grundsätzlich vollständig zu entleeren.
- Die Verweilzeit des Trinkwassers ist in den Behältern so kurz wie möglich zu halten (möglichst Befüllen der Behälter vor Ort). Eine Befüllung darf nur mit Trinkwasser aus überwachungspflichtigen Trinkwasserversorgungsanlagen erfolgen.
- Der Behälter muss vor direkter Sonneneinstrahlung zur Vermeidung einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser geschützt werden.
- Behälter und Anschlüsse müssen vor Verschmutzungen und Beschädigungen gesichert werden
- Erforderlich ist ein Mindestabstand von 2 Zentimetern zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z.B. in ein Spülbecken).
- Die Behälter und Zuleitungen sind ausschließlich für Trinkwasserzwecke zu verwenden.
- Die gesamte Wasserversorgungsanlage ist täglich auf Unversehrtheit zu kontrollieren.
- Werden die Behälter länger als 24 Stunden nicht genutzt, sind sie vollständig zu entleeren und so weit wie möglich zu trocknen. Leitungen u. a. Bauteile sind sauber und trocken zu lagern und zu transportieren. Die Behälter sind gegen eindringenden Schmutz zu sichern.

Kontakt

Bei Frage und Problemen wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz unter folgenden Rufnummern:

Standort Görlitz	Telefon: 03581 – 66 32 661
Standort Niesky	Telefon: 03588 – 22 33 2664
Standort Löbau	Telefon: 03585 – 44 16 50
Standort Zittau	Telefon: 03583 – 72 16 46

1) Technische Anforderungen:

- KTW Empfehlung (Empfehlung des Umweltbundesamtes über die gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen und anderen nichtmetallischen Werkstoffen im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für den Trinkwasserbereich)
- DVGW Arbeitsblatt W 270 – Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich – Prüfung und Bewertung (DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- DIN 1988 Teil 1 bis 8 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen

2) Anmerkung:

- geeignete Desinfektionsmittel sind die in der Liste des Umweltbundesamtes i.V.m. § 11 TrinkwV 2001 veröffentlichten Desinfektionsmittel (www.umweltbundesamt.de)

3) Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001